



Zum Anlagenbegriff gem. § 3 Abs. 1 Nr.1 EEG: Änderung nur für Solaranlagen! - Einrede der Übereinstimmung der Berechnung der Zahlung mit einer Entscheidung der Clearingstelle

„„Anlage“ jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,“

Das EEG wurde zum 1. Januar 2017 geändert. Eine der wesentlichsten Änderungen ist der neu gefasste Anlagenbegriff. Zu diesem Schritt hat sich der Gesetzgeber entschlossen, nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 4.11.2015 den „alten“ Anlagenbegriff anders ausgelegt hatte als Instanzgerichte, die einschlägige juristische Literatur und die EEG-Clearingstelle. Der BGH war nämlich vom sog. „weiten Anlagenbegriff“ ausgegangen, dies bedeutet, dass aus seiner Sicht die Anlage im Falle von Photovoltaikanlagen nicht das einzelne Solarmodul sei, sondern die gesamte Anlage als „Solarkraftwerk“. Problematisch an dieser Auslegung war, dass diese Auslegung sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Anlagenbetreiber erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich brachte. Im Raum standen rückwirkende Prüfungen der Vergütungsvoraussetzungen und mögliche Rückforderungspflichten auf Seiten der (Übertragungs-)Netzbetreiber. Dem gegenüber stand die mögliche Haftung für das Ausfallrisiko der Anlagenbetreiber gegenüber den ÜNB. Durch die Entscheidung des Gesetzgebers werden diese Risiken wenigstens im Bereich der Solaranlagen reduziert. Der Anlagenbegriff des EEG 2017 folgt der Auffassung nach der jedes Solarmodul eine eigne Anlage ist. Dies wird in der Praxis durchweg begrüßt, da hierdurch der Austausch bei defekten Anlagen(teilen) erleichtert wird.

Hilfreich ist für die Praxis mit Sicherheit auch, dass der neue Anlagenbegriff gem. § 100 Abs. 1 S.2 EEG 2017 für die Endabrechnungen für das Jahr 2016 rückwirkend anzuwenden ist. Die weiteren Ausnahmeregelungen in § 100 EEG 2017 sind in der Summe derart umfangreich, dass wohl auch noch weitere Altanlagen unter das EEG 2017 fallen, eine genauere Analyse steht allerdings noch aus, so dass an dieser Stelle noch keine rechtssicher Aussage getroffen werden kann.

Wichtig ist an dieser Stelle aber zu erwähnen, dass der geänderte Anlagenbegriff ausschließlich für Solaranlagen gilt. Das Urteil des BGH in Bezug auf Biogasanlagen wurde durch den Gesetzgeber nicht angegriffen, so dass an dieser Stelle davon auszugehen ist, dass hier nach dem Willen des Gesetzgebers der weite Anlagenbegriff des BGH (weiter) gelten soll.

Neugefasst ist wegen der divergierenden Auffassungen von EEG-Clearingstelle und Bundesgerichtshof zum Anlagenbegriff auch § 57 Abs. V EEG 2017¹.

Damit wurde erstmals eine Regelung eingeführt mit der Rückforderungsansprüchen die aus derartigen Entscheidungen herrühren begegnet werden kann. § 57 Abs. V S.2 EEG 2017 gibt dem Netzbetreiber eine Einrede an die Hand mit der er Rückforderungsansprüche des Übertragungsnetzbetreibers aus § 57 Abs. V S.1 EEG 2017 zurückweisen kann. Voraussetzungen der Einrede sind eine Rückforderung, die auf einer nach der Zahlung in anderer Sache ergangenen höchstrichterlichen Entscheidung beruht und dass die Zahlung in Übereinstimmung (Grund und Höhe) mit dem Ergebnis eines Verfahrens der EEG-Clearingstelle nach § 81 IV oder V EEG 2017 erfolgte.

Gem. § 57 Abs. IV gilt die Einrede für Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Sind die Bedingungen erfüllt, dann besteht die Einrede bis das Rechtsverhältnis bezüglich der Anlage erledigt ist.

Für Rückforderungsansprüche auf Grundlage des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 4.11.2015 bedeutet dies, dass Anlagenbetreiber etwaige Rückforderungen der Netzbetreiber bis zum 4.11.2015 mit Verweis auf die Einrede verweigert werden können. Dies gilt jedoch nicht für Rückforderungsansprüche für den Zeitraum vom 5.11.2015 bis 31.12.2015, so lange nicht eine andere Ausnahme des § 100 EEG 2017 greift.

Sollten Sie Fragen haben, wie die Einrede im Einzelfall zu erheben ist, können Sie sich gerne an uns wenden, entweder über die Hotline 0721 570409330 oder per Email solidarfonds@nuemann-siebert.com.

¹ Vgl. die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 18/8860 S.237f.